

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1958

Nummer 88

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

C. Innenminister. — D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 7. 7. 1958, Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Tarifangestellten vom 14. 6. 1958. S. 1837. — Gem. RdErl. 7. 7. 1958, Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Lehrlinge und Anlernde vom 14. 6. 1958. S. 1840. — Gem. RdErl. 15. 7. 1958, Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Arbeiter vom 14. 6. 1958. S. 1841.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister D. Finanzminister

Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Tarifangestellten vom 14. 6. 1958

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.19 —
15390/58 u. d. Finanzministers — B 4100 — 3336 IV/58
v. 7. 7. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 14. Juni 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

(1) In

- § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO),
- § 2 Abs. 1 Satz 1 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A),
- § 4 Abs. 2 der Tarifordnung für die Arbeitnehmer auf Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe (TO.S),
- § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 der Reichstheaterdienstordnung vom 8. September 1939 (RThDO) und den entsprechenden Vorschriften der Theaterdienstordnungen der Länder,
- Ziff. 4 Abschnitt A Nr. 1 der Besonderen Dienstordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts zur TO.S,
- § 4 Abs. 1a Satz 1 des Tarifvertrages für die Angestellten und Arbeiter in den Sommerbadeanstalten Berlins (TV-Sommerbadeanstalten) vom 13. Juli 1951 wird jeweils die Zahl ,48' durch die Zahl ,45' ersetzt.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte richtet sich nach den für die entsprechenden Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 2

Aenderung und Ergänzung des Rahmentarifvertrages für die im öffentlichen Dienst von Berlin stehenden Beschäftigten

§ 9 des Rahmentarifvertrages für die im öffentlichen Dienst von Berlin stehenden Beschäftigten (RTV) vom 24. Januar 1949 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In Ziff. 1 Satz 1 wird die Zahl ,48' durch die Zahl ,45' ersetzt.
- Ziff. 1 erhält folgenden Unterabs. 2:
„Die regelmäßige Arbeitszeit der Angestellten, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten oder Arbei-

ten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen, darf höchstens 48 Stunden wöchentlich betragen.

§ 3

Anrechnung der Mittagspausen

Soweit bisher Mittagspausen in die Arbeitszeit eingerechnet worden sind, werden sie auf die Arbeitszeitkürzung angerechnet.

§ 4

Übergangsregelung

(1) Bis zum 30. September 1959 wird Überstundenvergütung für Überstunden, durch die eine Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten wird, auch dann nicht gezahlt, wenn die Voraussetzungen von § 2 Abs. 3 TO.A bzw. der ADO Nr. 3 B zu § 2 TO.A vorliegen.

(2) Nach Möglichkeit ist für solche Überstunden im Laufe des Kalendervierteljahres, spätestens des Kalenderhalbjahres, in entsprechendem Umfange Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 5

Aenderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

In § 2 Abs. 1 Buchst. b der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 wird jeweils die Zahl ,1200' durch die Zahl ,1140' ersetzt.

§ 6

Ausnahmen

Die §§ 1, 3 und 4 dieses Tarifvertrages gelten nicht für die Angestellten, deren Arbeitszeit in

1. § 3 Abs. 3 und § 4 der Tarifordnung für Arbeitnehmer in den Krankenanstalten (KrT) und den dazu erlassenen Dienstordnungen des Reichs und der Länder,
2. Nr. VII der Gemeinsamen Dienstordnung für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe des Reichs (GDO-Reich) und den entsprechenden Dienstordnungen der Länder,
3. der Nr. 4 der Besonderen Dienstordnung der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg zur Kr.T vom 19. September 1941,
4. dem Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals vom 24. Juli 1957,
5. dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer auf Feuerschiffen und Lotsendampfern vom 1. Oktober 1957,
6. § 10 der Verordnung der Regierung des Saarlandes über die Vergütung der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 22. Juli 1955 (ABl. S. 1099) besonders geregelt ist.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1958."

B.

Zur Durchführung des Vertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Durch den Tarifvertrag wird die regelmäßige Wochenarbeitszeit für die Angestellten im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 von 48 auf 45 Stunden herabgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte und die in § 6 des Vertrages genannten Personenkreise.
2. Nach den Bestimmungen der auch für den öffentlichen Dienst geltenden Arbeitszeitordnung (AZO) v. 30. April 1938 — RGBl. I S. 447 — ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden täglich die Einhaltung einer mindestens halbstündigen Ruhepause zwingend vorgeschrieben (§ 12 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 aaO.). Auch das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) v. 30. April 1938 — RGBl. I S. 437 — enthält eine gleich-

lautende Vorschrift (§ 15 Abs. 1). Nach § 2 Abs. 1 AZO gilt als Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.

§ 3 des Tarifvertrages ist daher so auszulegen, daß in der gleichen Weise, wie auch in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen v. 21. Juni 1955 — GS. NW. S. 256 — (§ 6 Abs. 2) vorgeschrieben, die Mittagspausen nicht auf die Gesamtwochenarbeitszeit von 45 Stunden angerechnet werden dürfen.

3. Die in § 4 des Vertrages vereinbarte Übergangsregelung der Zahlung der Überstundenvergütung bitten wir besonders zu beachten.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 1837.

Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für Lehrlinge und Anlernlinge vom 14. 6. 1958

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.19 — 15392/58 u. d. Finanzministers — B 4050 — 3350 — IV/58 v. 7. 7. 1958

A.
Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag vom 14. Juni 1958

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 (RBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben

a) des Bundes — mit Ausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn und der Schiffsjungen, die der TO.S und der TO.-Schlepp unterliegen —,

b) der Länder — mit Ausnahme der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin und der Schiffsjungen der Häfen- und Schifffahrtsverwaltungen des Landes Niedersachsen —,

folgendes vereinbart:

§ 1

Die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 (RBBl. 1944 S. 51) werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort ,48stündige' durch das Wort ,45stündige' ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte , $\frac{1}{100}$ der in § 2 Ziffer 2 oder 3 festgesetzten Erziehungsbeihilfe' durch die Worte , $\frac{1}{100}$ der monatlichen Erziehungsbeihilfe' ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1958."

B.

Zur Durchführung des Vertrages weisen wir auf folgendes hin:

Durch den Tarifvertrag wird die regelmäßige Wochenarbeitszeit für Lehrlinge und Anlernlinge im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. 10. 1958 von 48 auf 45 Stunden herabgesetzt.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 1840.

**Tarifvertrag
über die Verkürzung der regelmäßigen
Wochenarbeitszeit für die Arbeiter
vom 14. 6. 1958**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.19 —
15391/58 u. d. Finanzministers — B 4200 — 3406 IV/58
v. 15. 7. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 14. Juni 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Arbeiter

- a) der Bundesverwaltungen und Betriebe — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und des Bundesschleppbetriebes —,
 - b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder — mit Ausnahme des Landes Berlin — und der Stadtgemeinde Bremen, soweit ihre Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr bestimmt werden,
- folgendes vereinbart:

§ 1

Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

In

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO),
2. § 3 Abs. 1 der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO.B),
3. § 4 Abs. 2 der Tarifordnung für die Arbeitnehmer auf Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe (TO.S),
4. § 2 Abs. 1 der Tarifordnung für Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter vom 2. Februar 1939 (StraTO),
5. § 2 Abs. 1 Unterabs. 1, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 der Tarifordnung für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeiter der Reichsautobahnen vom 6. Oktober 1943 (TO.RAB),
6. § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 der Reichstheaterdienstordnung vom 8. September 1939 und den entsprechenden Vorschriften der Theaterdienstordnung der Länder,
7. Ziff. 4 Abschn. A I 1 der Besonderen Dienstordnung zur TO.B für die Behörden auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft (Wasser- und Kulturbau) im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (DOWL) vom 21. April 1939, zu § 3 TO.B und § 8 ATO',

8. Abs. 3 Satz 1 zu § 4 TO.S der Besonderen Dienstordnung der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg vom 18. Dezember 1940,
9. Nr. 42 Abs. 4 und Nr. 43 Abs. 1 der Besonderen Dienstordnung für die Reichsfinanzverwaltung vom 17. April 1942 und der entsprechenden Vorschriften der Dienstordnungen des Reichs und der Länder,
10. Ziff. 4 Abschn. I Abs. 2 der Besonderen Dienstordnung zur TO.B für den Geschäftsbereich des Generalinspektors für Wasser und Energie, Abt. Wasserstraßen (DOW) vom 1. Juni 1942, zu § 8 Abs. 1 und 2 der ATO',
11. Ziff. 4 Abschn. A Nr. 1 der Besonderen Dienstordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts zur TO.S,
12. § 4 Ziff. 1 Abs. I Satz 1 des Tarifvertrages für die Bayerischen Staatsbauerarbeiter vom 20. Juni 1950 (TV St-Bau)

wird jeweils die Zahl „48“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

§ 2

Anderungen des HLMT

Der Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen — HLMT — vom 23. März 1948 wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 45 Stunden.“
2. § 21 Abs. 3 wird gestrichen.
3. In § 21 wird der bisherige Abs. 4 Abs. 3.
4. In § 21 Abs. 3 (neu) und in § 23 Satz 1 wird jeweils die Zahl „48“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

§ 3

Anwendung der Verordnung der Regierung des Saarlandes betreffend Überführung von Arbeitern des öffentlichen Dienstes in das Monatslöhnerverhältnis

Die Verordnung der Regierung des Saarlandes betreffend Überführung von Arbeitern des öffentlichen Dienstes in das Monatslöhnerverhältnis vom 4. September 1952 (ABl. S. 900) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. In § 2 Abs. 1 Buchst. a wird die Zahl „48“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Lohntarifvertrages Nr. 1 für die im Stunden- und Monatslohn beschäftigten Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe des Saarlandes vom 12. Juli 1957 wird die Zahl „208“ durch die Zahl „195“ ersetzt.
3. In § 6 wird das Wort „Achtfache“ durch das Wort „Siebeneinhalfache“ ersetzt.

§ 4

Überstunden

Die Überschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit, die dadurch eintreten, daß an einzelnen Arbeitstagen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet wird, gelten nicht als Überstunden.

§ 5

Anrechnung der Mittagspausen

Soweit bisher Mittagspausen in die Arbeitszeit eingerechnet worden sind, werden sie auf die Arbeitszeitkürzung angerechnet.

§ 6

Übergangsregelung

Bis zum 31. März 1959 wird Überstundenzuschlag erst von der 49. Arbeitsstunde an gezahlt.

§ 7

Aenderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

In § 2 Abs. 1 Buchst. b der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 wird jeweils die Zahl „1200“ durch die Zahl „1140“ ersetzt.

§ 8
Ausnahmen

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter, deren Arbeitszeit in
1. dem Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit des Haus- und Küchenpersonals in den Verwaltungen und Betrieben der Länder vom 5. Juli 1956,
 2. in § 6 Abs. 2 bis 5 des Lohntarifvertrages Nr. 1 für die im Stunden- und Monatslohn beschäftigten Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe des Saarlandes vom 12. Juli 1957,
 3. dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer auf Feuerschiffen und Lotsendampfern vom 1. Oktober 1957 besonders geregelt ist.
- (2) § 1 Nr. 1, 2, 4 bis 12 und § 6 dieses Tarifvertrages gelten nicht für die Arbeiter der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen.
- (3) § 6 dieses Tarifvertrages gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 9
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1958."

B.

Zur Durchführung des Vertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Durch den Tarifvertrag wird die regelmäßige Wochenarbeitszeit für die Arbeiter im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 von 48 auf 45 Stunden herabgesetzt.

2. Ist die Arbeitszeit so verteilt, daß z. B. für den einzelnen Arbeiter jeder 2. Sonnabend arbeitsfrei ist, so arbeitet dieser Arbeiter in einer Woche mehr als 45 Stunden, in der anderen weniger als 45 Stunden. Für diesen Fall bestimmt § 4, daß die dadurch eintretenden Überschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit in der einen Woche nicht als Überstunden gelten.

3. Nach den Bestimmungen der auch für den öffentlichen Dienst geltenden Arbeitszeitordnung (AZO) v. 30. April 1938 — RGBl. I S. 447 — ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden täglich die Einhaltung einer mindestens halbstündigen Ruhepause zwingend vorgeschrieben (§ 12 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 aaO.). Auch das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) v. 30. April 1938 — RGBl. I S. 437 — enthält eine gleichlautende Vorschrift (§ 15 Abs. 1). Nach § 2 Abs. 1 AZO gilt als Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen.

§ 5 des Tarifvertrages ist daher so auszulegen, daß in der gleichen Weise, wie auch in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen v. 21. Juni 1955 — GS. NW. S. 256 — (§ 6 Abs. 2) vorgeschrieben, die Mittagspausen nicht auf die Gesamtwochenarbeitszeit von 45 Stunden angerechnet werden dürfen.

4. Die in § 6 des Vertrages vereinbarte Übergangsregelung der Zahlung des Überstundenzuschlages bitten wir besonders zu beachten.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 1841.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.